A - PLANZEICHNUNG

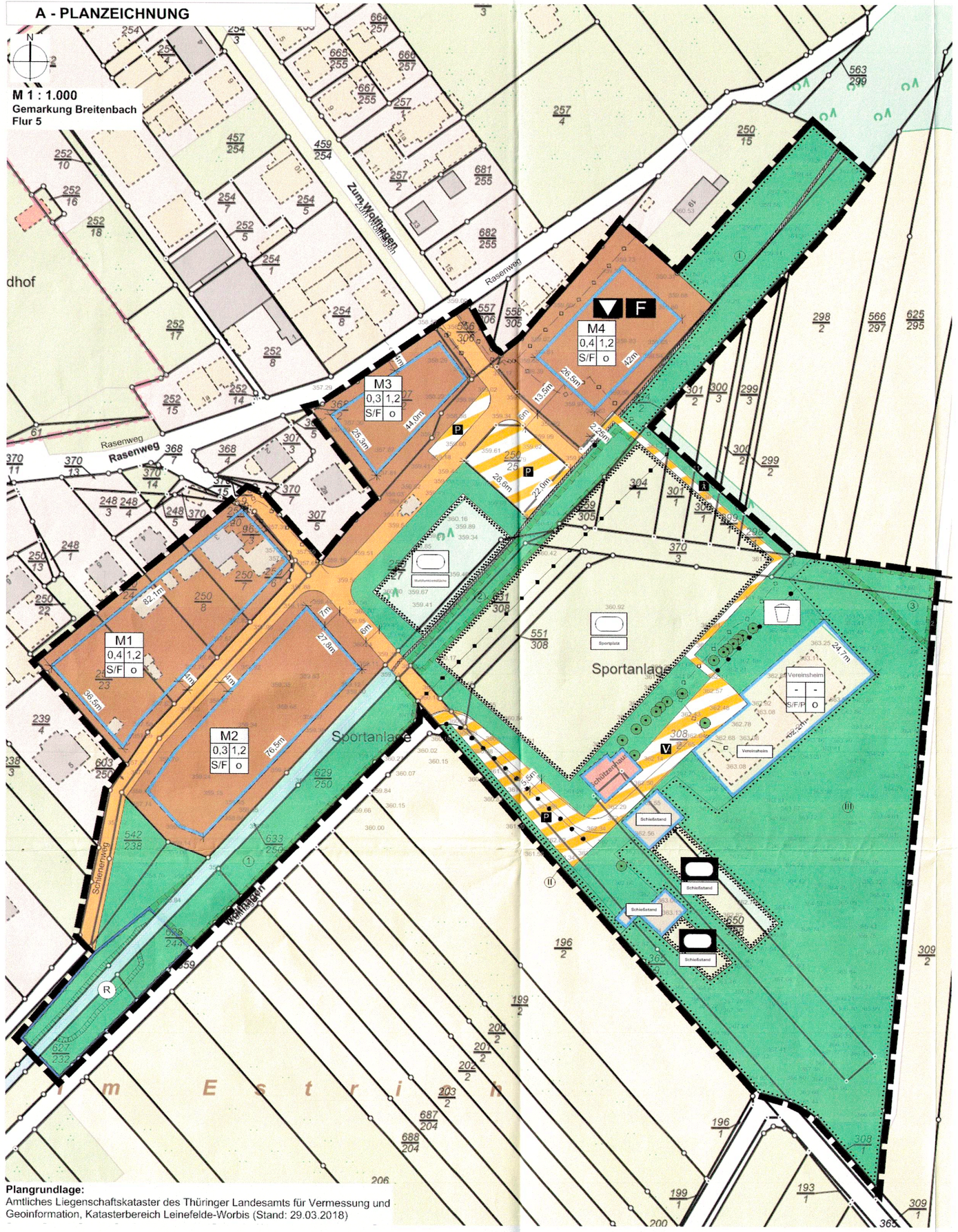

Plangrundlage:
Amtliches Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamts für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis (Stand: 29.03.2018)

PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 18.06.2018 der Bebauungsplan Nr. 86 "Am Wolfhagen" der Stadt Leinefelde-Worbis bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Leinefelde-Worbis, den 02. 07. 2018 Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERK
Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ~~27.01.2017~~ 20. Juni 2018 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 20. Juni 2018 Katasterbereichsleiter

i. A.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen:

F — Feuerwehr

▼ — Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

1	
2	3
4	5

1: Baufläche
2: Grundflächenzahl (GRZ)
3: Geschossflächenzahl (GFZ)
4: Dachform: Satteldach (S), Flachdach (F), Pultdach (P)
5: Bauweise: offen (o)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Erschließung, Versorgungsflächen, Geh- und Leitungsrecht

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

P — Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich VI - Private Erschließungsstraße

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

(R) — Hochwasserrückhaltebecken

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

oberirdisch (Erkundungspflicht)

unterirdisch (Erkundungspflicht)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Zweckbestimmung: Sportplatz

Zweckbestimmung: Schießstand

Zweckbestimmung: Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

① — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhaltungsgebot Bäume

Sonstige Planzeichen

Vorrichtung — Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung von unterschiedlichen Nutzungen

Rückbau von Bestandsgebäuden

x m — max. Bemaßung

Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Flurstücksgrenzen

308/2 — Flurstücksnummern

Grenze der Flur

Bestandsgebäude

366.00 — Höhenangaben in m ü.NN

abgemarkte Grenzpunkte

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Neufassung vom 25.03.2015, Fundstelle GVBl. 2014, 49.

4. Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

5. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

6. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.12.2015 (GVBl S. 183) geändert worden ist.

7. Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Innerhalb der Mischgebiete M1 - M4 sind gem. §§ 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5 BauNVO
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

zulässig.

Nicht zulässig sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3, 6-8 BauNVO zulässigen Nutzungen sowie nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen:
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der oben bezeichneten Teile des Gebiets.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

2.1.1 In den Mischgebieten M1 und M4 wird die GRZ mit 0,4 festgesetzt.
In dem Mischgebiet M2 und M3 wird die GRZ mit 0,3 festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von
- Garagen und Stellplätzen und ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden (§ 19 BauNVO).

2.2 Traufhöhe und Firsthöhe

In den Mischgebieten M1, M2 und M3 wird die maximal zulässige Firsthöhe auf 10,0 m festgesetzt. Die Traufhöhe bei geneigten Dächern darf max. 5,50 m betragen. Die Oberkante Attika bei Gebäuden mit Flachdach darf max. 7,00 m betragen.
In dem Mischgebiet M4 beträgt die maximal zulässige Firsthöhe 11 m. Die Oberkante Attika bei Gebäuden mit Flachdach darf max. 7,50 m betragen.
Die Traufhöhe des Sportlerheims darf maximal 5,5 m und die Firsthöhe 8,5 m betragen.

Bezugspunkt ist jeweils die vorhandene Geländehöhe in der Mitte des Gebäudes (Gebäudemitte). Der Traufpunkt wird gebildet durch den Schnittpunkt Außenfläche Wand mit Oberkante Dachhaut bzw. mit der Oberkante Attika.

3. Erschließung, Versorgungsflächen, Geh- und Leitungsrecht

Die Anlage von öffentlichen Stellplätzen ist nur außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Umwelt- und Immissionsschutz

4.1 Die Emissionen der geplanten 4 Mischgebietsflächen (M1-M4) sind für Wohnen und für das Wohnen nicht wesentlich störendes Gewerbe auszulegen. Die maximalen Flächenpegel sind bei jeder Fläche auf Emissionen mit L_{EK} = 55/40 dB(A)/m^2 für tags/ nachts zu begrenzen. Ist das jeweilige anzusiedelnde Gewerbe (Firma) bekannt, ist eine Überprüfung der zulässigen Emissionen im Vorfeld vorzunehmen.

4.2 Sportlärm

4.2.1 Werktags in der Kernzeit von 8 - 20 Uhr ist das Fußball-Training auf dem Sportplatz mit 2 Stunden, kombiniert mit 3 Stunden Nutzung der Multifunktionsfläche, z.B. als Bolzplatz, zulässig.

4.2.2 Sonn-/feiertags in der Ruhezeit von 13 - 15 Uhr ist die Nutzung der Sportanlagen auf die Durchführung von Fußball-Punktspielen in voller Länge mit 1,5 Stunden zu begrenzen.

4.2.3 Sonn-/feiertags in der Kernzeit von 9 - 13 und 15 - 20 Uhr ist die Nutzung der Sportanlagen auf die Durchführung von Fußball-Punktspielen mit 1,5 Stunden Spielzeit und 100 Zuschauern, kombiniert mit 2 Stunden Nutzung der Multifunktionsfläche zu begrenzen.

4.2.4 In der Ruhezeit (werktags sowie sonn-/feiertags) ist die Nutzung der Multifunktionsfläche grundsätzlich untersagt.

5. Grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen zum Naturschutz

5.1. Die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich ist aus wasserdurchlässigem Belag beispielsweise in Form von wassergebundener Decke, Rasengittersteinen oder Fugenpflaster mit Splittfuge mit mindestens 12 % Fugenanteil anzulegen.

5.2. Die neuanzulegenden Stellplätze außerhalb des Flurstücks 250/16 sind in wasserdurchlässiger Form zu gestalten. Eine Flächenbefestigung ist in Form von wassergebundener Wegedecke, Rasengittersteinen, Dränbeton oder Fugenpflaster mit mind. 12% Fugenanteil zulässig (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

5.3. Im Mischgebiet M2, M3 und M4 ist pro angefangene 500 m^2 zulässig überbaubare Grundstücksfläche 1 Laubbaum der Pflanzliste gem. Nr. 5.12 anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

5.4. Die Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Graben) ist mit Ausnahme der Durchlässe in Erdbauweise mit Rasenansaat auszuführen (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB).

5.5. Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Hochwasserrückhaltebecken) ist mit Ausnahme der Zu- und Ablaufbauwerke oder Überlaufschwelle ausschließlich in Erdbauweise mit Rasenansaat auszuführen, extensiv zu pflegen und zu erhalten. Eine Röhrichtentwicklung ist zuzulassen. Es ist eine naturnahe Bauweise mit wechselnden Böschungsneigungen und flachen Überflutungsbermen anzulegen (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB). Innerhalb der Fläche sind insgesamt 3 Stk. standortgerechte einheimische Bäume der Pflanzliste gem. Ziffer Nr. 5.12 anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

5.6. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 1) sind dornreiche einheimische Strauchgruppen (Dornenanteil > 10%) auf insgesamt 480m^2 sowie 4 Stk. standortgerechte einheimische Laubbäume der Pflanzliste gem. Nr. 5.12 anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Zwischenräume sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Strauchpflanzungen und Zwischenräume sind extensiv zu pflegen. (§ 9 Abs.1. Nr. 20 BauGB). Eine Oberflächenbefestigung ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

5.7. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 2) ist die vorhandene Feldhecke dauerhaft zu erhalten und in den gehölzfreien Abschnitten durch Nachpflanzungen von 49 Stk. standortgerechten einheimischen Sträuchern pro 100 m^2 mit jeweils einem Pflanzabstand 1,5m x 1,5m gem. Pflanzliste in Festsetzung Nr. 5.12 zu ergänzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

5.8. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 3) ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu entnehmen und zukünftig der natürlichen Sukzession zu überlassen. Zusätzlich sind auf dieser Fläche 3 Strauchgruppenpflanzungen aus je 20 standortgerechten einheimischen Sträuchern mit jeweils einem Pflanzabstand 1,5m x 1,5m zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Arten der Strauchgruppenpflanzungen sind der Pflanzliste in Festsetzung Nr. 5.12 zu entnehmen und gemischt in Gruppen von jeweils 3-5 Arten zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

5.9. Der Gehölzbestand innerhalb der Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Nr. I und Nr. III) ist jeweils mit mindestens 80% Kronenprojektionsfläche dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang der Bäume und Unterschreitung der mindestens 80% Kronenprojektionsfläche sind standortgerechte Laubbäume gem. Pflanzliste in Festsetzung Nr. 5.12 nach zu pflanzen. Eine Überbauung jeglicher Art ist in diesem Bereich nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

5.10. Der Gehölzbestand innerhalb der Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Nr. II) ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang gleichwertig durch standortgerechte einheimische Laubbäume zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

5.11. Innerhalb der Grünfläche um die Multifunktionsfläche herum ist auf insgesamt 580m^2 eine Baum-Strauchhecke mit 40 Stk. standortgerechten einheimischen Sträuchern pro 100 m^2 und 1 Stk. Laubbaum gem. Pflanzliste in Festsetzung Nr. 5.12 anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die restliche Grünfläche ist mit Rasensaat herzustellen, wobei max. 20% der Grünfläche zum Zweck von Zuwegungen oder ähnliches überbaut werden darf (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

5.12. Pflanzlisten

Pflanzliste Sträucher
(mindestens 60-100cm, oB, verpflanzt, 3-5 Triebe)

Amelanchir lamarcki	Felsenbirne	*Rhamnus catharticus*	Kreuzdorn
Cornus mas	Kornelkirsche	*Rhamnus frangula*	Gemeiner Faulbaum
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	*Rosa canina*	Hundsrose
Corylus avellana	Hasel	*Rosa pimpinellifolia*	Bibemellrose
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	*Salix aurita*	Ohrweide
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	*Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder
Euonymus europaeus	Gew. Pfaffenhütchen	*Sambucus racemosa*	Traubenholunder
Ligustrum vulgare	Liguster	*Viburnum lantana*	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	*Viburnum opulus*	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste Bäume
(mindestens StU 10-12, 2xv,oB, Hochstamm)

Acer campestre	Feldahorn	*Quercus robur*	Stieleiche
Acer platanoides	Spitzahorn	*Salix alba*	Silber-Weide
Alnus glutinosa	Erle	*Salix caprea*	Salweide
Betula pendula	Birke	*Sorbus aria*	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche	*Sorbus aucuparia*	Eberesche
Prunus avium	Vogelkirsche	*Tilia cordata*	Winterlinde
Prunus padus	Traubenkirsche	*Quercus petraea*	Traubeneiche

5. Bauordnungsrechtliche Vorgaben - Dachbauten

Dachbauten wie Erker, Gauben usw. sind mit einer max. Gesamtbreite von 50 % der gesamten Gebäudelänge zulässig. Dabei ist der Abstand zur Traufe mit mindestens 3 Ziegelreihen und der Abstand zum First um mindestens 2 Ziegelreihen auszubilden.

Hinweise

1. Bei Funden von Bodendenkmalen (§ 19 ff. DSchG u. § 16 ThürDSchG) während der Ausführung der Erdarbeiten ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu verständigen. Zufallsfunde sind dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Fundstelle und Fund sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen.

2. Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie gemäß Lagerstättengesetz rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch den beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen ist nach Abschluss der Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen.

3. Umgang mit Bodenaushub
Der bei Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bodenaushub ist in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten und sollte weitestgehend innerhalb des Plangebietes am Ursprungsort bodenschonend verwendet werden. Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet, ist Aushub einer Verwertung entsprechend den Grundsätzen der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. Organoleptisch auffälliges, schadstoffbelastetes oder mit Fremdstoffen verschmutztes Aushubmaterial ist von unbelastetem Bodenmaterial entsprechend zu separieren und getrennt von unbelastetem Material zu erfassen, zu deklarieren und dem Ergebnis entsprechend auf der Grundlage abfallwirtschaftlicher Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

4. Bestehende Leitungen
Die dargestellten Leitungen geben die Lage der Versorgungsleitungen zum Herstellungszeitpunkt dar und können sich seitdem verändert haben. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, den Leitungsbestand selbst zu bestimmen. Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten ist von der ausführenden Firma eine Leitungsauskunft bei der EW Eichsfeldgas GmbH einzuholen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 „Am Wolfhagen", Stadtteil Breitenbach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom __.__.____ bis __.__.____ sowie am 17.03.2016 im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 8 bekanntgemacht.

Leinefelde-Worbis, den 02. 07. 2018

Marko Grosa (Siegel)
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat vom 05.03.18 bis ____ gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Leinefelde-Worbis, den 02. 07. 2018

Marko Grosa (Siegel)
Bürgermeister

3. Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am ____ dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 86 „Am Wolfhagen", Stadtteil Breitenbach, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Leinefelde-Worbis, den _____

Bürgermeister (Siegel)

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 27.04.17. Sie sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Leinefelde-Worbis, den 02. 07. 2018

Marko Grosa (Siegel)
Bürgermeister

5. Auslegung
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass den Bürgern im Rahmen des Auslegungsverfahrens auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 15.07.18 bis 16.08.18 sowie am 06.07.18 im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. ____ bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 86 „Am Wolfhagen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat vom 15.07.18 bis 16.08.18 öffentlich ausgelegen.

Leinefelde-Worbis, den 02. 07. 2018

Marko Grosa (Siegel)
Bürgermeister

6. Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.06.18 geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitgeteilt worden.

Leinefelde-Worbis, den 02. 07. 2018

Marko Grosa (Siegel)
Bürgermeister

7. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan Nr. 86 „Am Wolfhagen", Stadtteil Breitenbach, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde durch den Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis gem. § 10 BauGB am 26.06.18 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Leinefelde-Worbis, den 02. 07. 2018

Marko Grosa (Siegel)
Bürgermeister

8. Ausfertigung
Der Bebauungsplan Nr. 86 „Am Wolfhagen", Stadtteil Breitenbach, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Leinefelde-Worbis, den 20.07.2018

Marko Grosa (Siegel)
Bürgermeister

9. Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 86 „Am Wolfhagen", Stadtteil Breitenbach sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 20.09.18 bis 04.10.18 sowie am 26.08.18 im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 22 bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 26.08.18 in Kraft getreten.

Leinefelde-Worbis, den 30.08.2018

Marko Grosa (Siegel)
Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand von ____ übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den _____

Katasterbereichsleiter

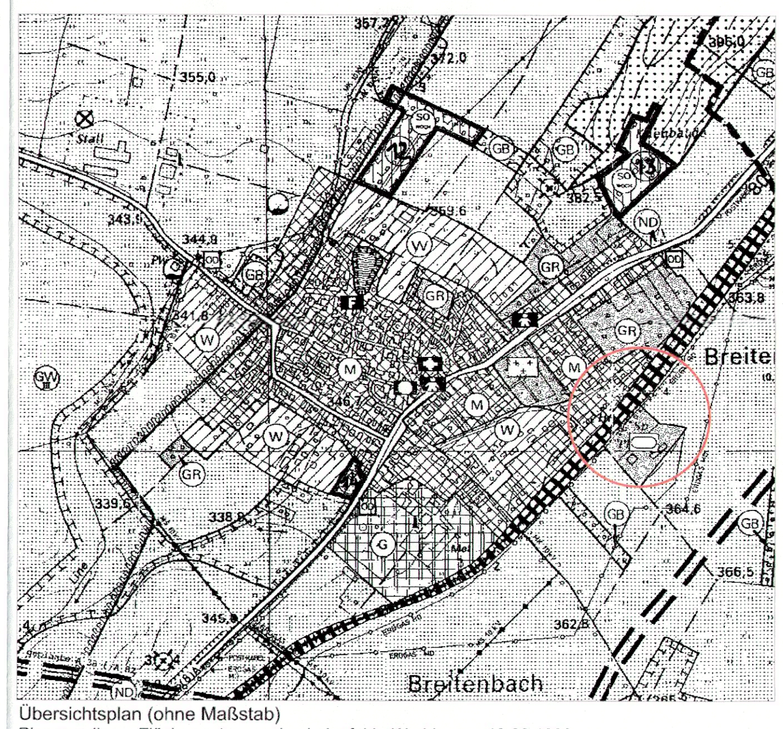

Übersichtsplan (ohne Maßstab)
Plangrundlage: Flächennutzungsplan Leinefelde-Worbis vom 19.08.1998

Bebauungsplan Nr. 86 „Am Wolfhagen"

Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Breitenbach

Satzung - Stand 08.05.2018

Planung durch:
Arbeitsgruppe Stadt
Büro für Stadt- und Regionalplanung
Sickingenstraße 10
34117 Kassel

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Die Satzung
B-Plan Nr. 86 „Am Wolfhagen"
Az.: 2018-635.000.076
ist vorgelegen.
Heiligenstadt, den 31.07.2018